

Satzung

für den Seniorenbeirat der Stadt Haltern am See

Hinweis:

Dieser Satzungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

(Satzung vom 20.09.1999– Amtsblatt Nr. 17 vom 24.09.1999)

Satzung
für den Seniorenbeirat der Stadt Haltern am See vom 20.09.1999

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386), hat der Rat der Stadt Haltern in seiner Sitzung am 26.08.1999 folgende Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Haltern beschlossen:

§ 1

Der Seniorenbeirat

Der Seniorenbeirat hat die besonderen Belange und Interessen der älteren Bewohner der Stadt Haltern wahrzunehmen und ist die gewählte Vertretung aller Senioren der Stadt. Unter Senioren versteht er alle Bürgerinnen und Bürger, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Angesichts des zunehmenden Anteils älterer Menschen (Senioren) an der örtlichen Gemeinschaft ist die Berücksichtigung der vitalen Interessen dieser Bevölkerungsgruppe bei der kommunalen Daseinsvorsorge vermehrt geboten. Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Senioren zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der älteren Mitbürger mitzuwirken, wurde ein Seniorenbeirat gebildet. Er ist Mitglied der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 2

Zuständigkeit

1. Unterstützung der Interessen von Senioren gegenüber Behörden, Institutionen und Personen, die mit Angelegenheiten von Senioren befasst sind. Der Seniorenbeirat führt keine Rechtsberatung durch. Er verweist solche Ratsuchenden an die zuständigen Stellen und hält Kontakt mit diesen.
2. Mitarbeit bei der Vorbereitung von Altenplänen auf Kommunalebene sowie von Gemeinschaftsaufgaben und Programmen für ältere Mitbürger auf Gemeindeebene.
3. Der Seniorenbeirat ist befugt, bei örtlichen Angelegenheiten der Planung und Gestaltung in den Bereichen Wohnen und Wohnumfeld, Verkehr, Sozialwesen, Kultur und Bildung sowie des Sports, soweit Belange der örtlichen Seniorenschaft berührt sind, beratend, empfehlend oder initiativ an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Die Mitwirkung vollzieht sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. (§ 58 GO).
4. Die Kommunalverwaltung soll Vorlagen, die sich mit Angelegenheiten der Senioren befassen, vor der Beratung im Rat oder in den Ausschüssen, dem Seniorenbeirat zur Behandlung rechtzeitig zuleiten.

5. Der Seniorenbeirat hält Kontakt zu den Altenheimen, Altentages- und Begegnungsstätten, allen sonstigen Betreuungseinrichtungen und Organisationen, die sich mit Seniorenfragen beschäftigen, auch im Altenwohnungsbereich.
6. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 3

Zusammensetzung

Der Seniorenbeirat wird von den Senioren der Stadt Haltern gewählt. Die Amtsperiode des Seniorenbeirates entspricht der Wahlperiode des Rates. Die Wahl des Seniorenbeirates hat spätestens sechs Monate nach der Wahl des Rates stattzufinden. Die Mitglieder bleiben im Amt bis sich der neu gewählte Seniorenbeirat konstituiert hat. Die konstituierende Sitzung hat innerhalb eines Monats nach der Wahl des Seniorenbeirates zu erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet vorzeitig, sobald die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr gegeben sind.

Das Wahlverfahren erfolgt nach einer besonderen Wahlordnung.

Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 13 Mitgliedern, er kann bei Bedarf erweitert werden. Gewählt sind als Mitglied die Bewerberinnen und Bewerber, die ortsbezogen die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Kandidaten mit den nächstniedrigeren Stimmzahlen gelten als Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und rücken bei Ausscheiden nach, soweit sich genügend Kandidatinnen/Kandidaten zur Verfügung gestellt haben.

Als Ortsteile gelten:	Haltern-Mitte	4 Mitglieder
	Holtwick	1 Mitglied
	(einschl. Bergbossendorf und Hennewig)	
	Lavesum	1 Mitglied
	Flaesheim	1 Mitglied
	Hamm-Bossendorf	1 Mitglied
	Sythen	2 Mitglieder
	Lippramsdorf	2 Mitglieder
	Hullern	1 Mitglied

Nur die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates sind stimmberechtigt.

§ 4

Vorsitz

1. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in).
2. Die Wahl erfolgt durch eine geheime Abstimmung. Im übrigen gilt § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung NW entsprechend.
2. Der/die Vorsitzende bzw. Stellvertreter/Stellvertretende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Rat, den Ausschüssen und der Verwaltung sowie repräsentativ gegenüber der Öffentlichkeit.
4. Der/die Vorsitzende ist über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der einzelnen Rats- und Ausschusssitzungen zu informieren. Die Verwaltung hat den/die Vorsitzenden auf Sachverhalte, die die Belange älterer Mitbürger nach § 2 dieser Satzung betreffen können, so rechtzeitig hinzuweisen, dass eine Entscheidung zur Beratung ohne vermeidbare zeitliche Beeinträchtigung eines Verfahrens getroffen werden kann.
5. Die Schriftführung übernimmt die Verwaltung der Stadt Haltern.

§ 5

Beschlussfähigkeit

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wichtige Beschlüsse des Seniorenbeirates sollen vom Vorsitzenden der Verwaltung der Stadt Haltern zugeleitet werden. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen. (Näheres regelt die Geschäftsordnung). Eine Verhinderung ist dem Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen. Der Schriftführer führt Protokoll mit Angabe der Anwesenden. Beschlüsse sind als solche zu protokollieren. Das Protokoll ist zu den Akten zu nehmen und den Mitgliedern vor der nächsten Sitzung zuzuleiten.

§ 6

Rechtsstellung

Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Seniorenbeirates gelten die §§ 30, 32 und 43 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW entsprechend. Die Mitglieder und Stellvertreter im Vertretungsfalle erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld entsprechend der für sachkundige Bürger im § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Haltern getroffenen Regelung. Die Zahl der entschädigungsfähigen Sitzungen wird auf 6 Sitzungen pro Jahr beschränkt.

§ 7

Weiterbildung

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sollen ihren Informationsstand ständig verbessern, auch durch Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen aller Art. Eine Auslagenerstattung erfolgt nur nach entsprechender Beschlussfassung des Seniorenbeirates und nur im Rahmen der für die Aufgaben des Seniorenbeirates im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Haltern bereitgestellten Mittel.
2. Für Sonderaufgaben können Berater oder sonst geeignete Fachkräfte hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht. Für eine etwaige Auslagenerstattung gilt die in Abs. 1 Satz 2 getroffene Regelung gleichermaßen.

§ 8

Sitzungsort

Die Raumfrage für Sitzungen, Sprechstunden, Geschäftsführung, Bearbeitung von Vorgängen oder ähnlichem, ist in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung zu regeln.

§ 9

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet jährlich dem Bürgermeister und auf Wunsch dem Rat der Stadt Bericht über die Tätigkeit des Seniorenbeirates.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.